

Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Aktenzeichen:	V-630-00000-2023/013-001
Erlassdatum:	06.12.2024
Fassung vom:	06.12.2024
Gültig ab:	24.12.2024
Gültig bis:	31.12.2026
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-496
Normen:	32014R0651, 32023R2831, 32023R1315, § 264 StGB
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2024, 1138

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss oder Meisterabschluss in einer technischen Fachrichtung (Einstellungsrichtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren
 - 6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

630-496

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss oder Meisterabschluss in einer technischen Fachrichtung (Einstellungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 6. Dezember 2024 – V-630-00000-2023/013-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 – 496

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2024 S. 1138

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Reihe L vom 15.12.2023),
- der Ziffer 5. des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 01. Januar 2024 (BAnz AT 14.03.2024 B1) (nachfolgend GRW-Koordinierungsrahmen genannt) in der jeweils geltenden Fassung

kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Zuschüsse zu den Personalausgaben bei der Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen für Personal mit Hochschul- oder Meisterabschluss in technischen Fachrichtungen. Ziel der Förderung ist es, durch den Ausbau personeller Kapazitäten mit Blick auf den andauernden Strukturwandel (Transformation, Digitalisierung, Dekarbonisierung) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen und somit zu nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung oder zu zusätzlicher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit in den Unternehmen beizutragen.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes GewStG) mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die in der Positivliste (Anhang 4.1 des GRW-Koordinierungsrahmens) aufgelistet ist. Zuwendungsempfänger sind

auch Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg- Vorpommern, die industrienähe Dienstleistungen im Bereich der maritimen Wirtschaft erbringen. Darüber hinaus müssen sie die für kleine und mittlere Unternehmen geltende Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), erfüllen.

2.2 Von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 ausgenommen sind. Das sind insbesondere Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben. Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten.
- c) Unternehmen, die unter die Negativliste (Nummer 2.7.1 Absatz 2 des GRW- Koordinierungsrahmens) fallen.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Der Hochschul- oder Meisterabschluss des im Antrag namentlich zu benennenden zusätzlich eingestellten Personals muss in einer technischen Fachrichtung abgelegt worden sein. Für die zukünftige Arbeitnehmerin oder den zukünftigen Arbeitnehmer muss es sich um eine Ersteinstellung handeln oder der Hochschul- oder Meisterabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- 3.2 Das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis muss neu sein und zusätzlich zu dem bereits im Unternehmen vorhandenen Personal mit technischen Hochschulabschlüssen oder Meisterabschlüssen bestehen.
- 3.3 Das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet sein und die Vergütung bei Hochschulabsolventen muss monatlich mindestens bei einem Bruttogehalt von 4.200 Euro liegen, bezogen auf eine Vollzeitstelle mit vierzig Wochenstunden. Bei einem Meister muss das Bruttogehalt monatlich mindestens 3.800 Euro betragen, bezogen auf eine Vollzeitstelle mit vier-

zig Wochenstunden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Arbeitsplatz muss sich im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden.

- 3.4 Von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder bei denen ein Familienmitglied ersten Grades Anteilseigner ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die aus verbundenen Unternehmen kommen.
- 3.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Zuwendungen für das beantragte Vorhaben ist nicht zulässig.
- 3.6 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO gilt der vorzeitige Vorhabenbeginn (vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides) mit Antragseingang als genehmigt. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird weder dem Grunde nach noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Bewilligung der Zuwendung begründet. Der Antragsteller beginnt mit dem Vorhaben auf eigene Verantwortung, es bestehen keine Regressansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der mögliche Zuschuss wird in den ersten zwölf Monaten auf maximal 30 000 Euro und in den folgenden zwölf Monaten auf maximal 15 000 Euro je geschaffenem Arbeitsplatz begrenzt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben für das einzustellende Personal. Die Personalausgaben umfassen den Bruttolohn des Arbeitnehmers vor Steuern und die gesetzlichen Sozialausgaben.
- 4.4 Die Zuwendungshöchstdauer beträgt 24 Monate ab dem Einstellungsdatum der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und verlängert sich nicht durch Vakanz des zuwendungsfähigen Arbeitsplatzes des Arbeitgebers.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf diese Höchstgrenzen zur Offenlegung aller Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum verpflichtet.
- 5.2 Abweichend von Nummer 5.3.4.2 der VV zu § 44 LHO sind alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Zuwendungen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren.
- 5.3 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- die Europäische Kommission,
 - den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
 - das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 5.4 Veränderungen im Projekt, insbesondere bei der Anzahl der Beschäftigten mit technischem Hochschulabschluss oder Meisterabschluss im Unternehmen, der personellen Besetzung der geförderten Stelle oder bei der Beschäftigungszeit sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, innerhalb des Zuwendungszeitraums von 24 Monaten, das geförderte Beschäftigungsverhältnis nicht zu beenden. Die Zuwendung kann in voller Höhe zurückgefordert werden, endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Zuwendungshöchstdauer. Es erfolgt keine Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen, sofern der Arbeitsplatz dem Arbeitsamt als freie Stelle gemeldet wird. Während des Zeitraumes der Nichtbesetzung erfolgt keine Zuwendung, der Gesamtzuschuss reduziert sich für die Zeit der Nichtbesetzung anteilig. Nachbewilligungen aufgrund höherer Gehaltseinstufungen erfolgen nicht.
- 5.6 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus

und Arbeit möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren

6.1.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

einzureichen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.

6.1.2 Im Antrag ist zu erklären, dass die als subventionserheblich bezeichneten Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind und dass wahrheitswidrige Angaben darüber hinaus zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können.

6.1.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage eines rechtsverbindlichen Arbeitsvertrages aber nicht vor Einstellung des Beschäftigten, in festgelegten monatlichen Raten. Den Unterlagen ist die Einwilligungserklärung des zusätzlich eingestellten Personals über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beizufügen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis ist das formgebundene Formular zu verwenden.

Abweichend von 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird die Belegliste durch Ausgabenerklärungen ersetzt. Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, dass die Ausgabenerklärungen mit Beginn der Zuwendungshöchstdauer halbjährlich, formgebunden vorzulegen sind. Die Ausgabenerklärungen sind fortschreibend zu führen. In der jeweiligen Ausgabenerklärung sind für den geförderten Beschäftigten die Brutto-, Nettogehälter und die Sozialabgaben einschließlich der zugehörigen Zahldaten monatlich aufzuführen.

Mit jeder halbjährlichen Ausgabenerklärung sind für den jeweils letzten Abrechnungsmonat die Gehaltsnachweise und Lohnjournale sowie die zugehörigen Kontoauszüge in Kopie (für die Nettogehaltszahlungen an den geförderten Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an das Finanzamt, für Zahlungen an Sozialversicherungsträger etc.) beizufügen und einzureichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1138